

## Herüberarbeiten aus den (neuen) EU-Ländern - Information für Steinmetzbetriebe (Burgenland)

Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, die nach österreichischem Recht unter die Gewerbeordnung fällt, dürfen diese Tätigkeit **vorübergehend** und **gelegentlich** unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. (**Dienstleistungsfreiheit**).

Da es keine gesetzliche Festlegung der zeitlichen Dauer der Tätigkeit gibt, ist der vorübergehende und gelegentliche Charakter jeweils im Einzelfall an Hand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Tätigkeit zu beurteilen; die Ausstattung mit Infrastruktur (zB Einrichten von Kontaktbüros) schadet nicht. Nach der Rechtsprechung des EUGH kann sich die Dienstleistung auch über einen längeren Zeitraum erstrecken, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen eines Großprojektes erbracht werden.

Eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung liegt dann **nicht** mehr vor, wenn das EU/EWR ausländische Unternehmen **systematisch und schwerpunktmäßig** nach Ausübungsmöglichkeiten seiner Tätigkeit in Österreich sucht. In diesem Fall ist in Österreich eine **Niederlassung** zu begründen und eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Ebenso sind dann die Arbeitnehmer der GKK zu melden.

In vielen Fällen entfalten ausländische Firmen vor allem in Grenzregionen eben nicht nur vorübergehend, sondern oftmals schwerpunktmäßig ihre Tätigkeit. Unter dem Titel des „Herüberarbeitens“ ist das nicht mehr erlaubt. Verdächtige Firmen sind den Behörden (Gewerbebehörde, GKK, BUA oder KIAB) zu melden. Wichtig ist dabei den Behörden entsprechende Informationen (Dokumentation der Verdachtsmomente) zukommen zu lassen, um zielgerichtet und effektiv einschreiten zu können.

Aber auch im Fall des zulässigen „Herüberarbeitens“ sind im Regelfall 2 Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit zu beachten:

1. Anzeige der Tätigkeit bei Wirtschaftsministerium
2. Meldung der entsendeten Arbeitnehmer bei KIAB

### **1. Anzeige der Tätigkeit bei Wirtschaftsministerium**

Der EWR- bzw. Schweizer Unternehmer muss nachweisen, dass er in seinem Niederlassungsstaat die Tätigkeit befugt ausübt und soweit es sich um Tätigkeiten reglementierter Gewerbe (wie Steinmetzmeister) handelt

- den Befähigungsnachweis nach der österr. Gewerbeordnung erbringt (aber siehe Punkt 1a) und
- mindestens ein Monat vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Anzeige zur Eintragung in das Dienstleistungsregister an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) erstattet (Punkt 1b).

Achtung!

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist ein Gewerbeentziehungsgrund gegeben, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend das Herüberarbeiten zu verbieten!

### 1a. Entfall des Befähigungsnachweises:

Der Nachweis der „inländischen“ Befähigung oder der Anerkennung der „ausländischen Berufserfahrung durch den BMWFJ oder der Feststellung der individuellen Befähigung ist für EWR-Unternehmer (gilt daher nicht für Schweizer Unternehmer!) nicht erforderlich, wenn sie nachweisen, dass die Tätigkeit auch im Heimatstaat reglementiert ist. Ist dies nicht der Fall, ist nachzuweisen, dass eine reglementierte Ausbildung absolviert oder die Tätigkeit mindestens 2 Jahre lang innerhalb der letzten 10 Jahre ausgeübt wurde.

Eine besondere Prüfung der Berufsqualifikation durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist bei bestimmten Gewerben, wie auch beim Steinmetzmeister vorgesehen. Abhängig von der Qualifikation des Dienstleisters kann in diesem Fall ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden.

### 1b. Dienstleistungsanzeige:

Das beim Wirtschaftsministerium geführte Dienstleistungsregister ist öffentlich abrufbar, dh. jedermann kann sich online über die ordnungsgemäße Anzeige eines EWR Unternehmens, das grenzüberschreitende Dienstleistungen in Österreich erbringt, unter <https://dlr.bmwfj.gv.at/Search/SearchCompany.aspx> informieren.

Binnen 1 Monat ab Anzeige hat der BMWFJ mitzuteilen, ob Unterlagen fehlen. Besteht kein Einwand, hat der BMWFJ dies binnen 1 Monats mitzuteilen; damit darf die Tätigkeit ausgeübt werden. Ein allenfalls notwendiger Lehrgang oder eine Eignungsprüfung muss innerhalb 1 Monats mit Bescheid vorgeschrieben werden. Die Eignungsprüfung muss innerhalb des darauffolgenden Monats abgelegt werden können. Reagiert der BMWFJ innerhalb dieser Fristen nicht, ist das Tätigwerden automatisch zulässig und müsste bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid untersagt werden!

**Die Anzeige ist jeweils nach Ablauf 1 Jahres zu erneuern**, wenn ein weiteres Herüberarbeiten beabsichtigt ist.

## 2. Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen (KIAB)

### 2.1. Meldepflichten des ausländische Arbeitgebers gegenüber der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen bei Entsendung von Arbeitnehmern:

Der ausländische Arbeitgeber, der aus einem EU-Staat Arbeitnehmer nach Österreich entsendet, hat

- die Entsendung spätestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und
- eine Abschrift der Meldung den mit der Ausübung seines Weisungsrechtes gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten zu übergeben.

Die Meldung hat Name und Anschrift des Arbeitgebers, den Namen des mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten, Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers), die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer, Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich, die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts, Ort der Beschäftigung in Österreich bzw. auch andere Einsatzorte in Österreich und die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers zu enthalten. Sofern dies technisch möglich ist, hat die Meldung elektronisch zu erfolgen.

Ist im Sitzstaat des Arbeitgebers für die Beschäftigung des entsandten Arbeitnehmers eine behördliche Genehmigung bzw. auch eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich, was regelmäßig bei Drittstaatsangehörigen der Fall ist, ist in der Meldung nachzuweisen, welche Behörde die Genehmigung ausgestellt hat, sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer dazu bekanntzugeben, oder mit der Meldung eine Abschrift der Genehmigung vorzulegen.

Hat der Arbeitgeber dem Beauftragten vor Arbeitsaufnahme keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat der Beauftragte jene Meldung, die der Arbeitgeber hätte erstatten müssen, bei der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen zu erstatten.

Die Bestellung eines vom Arbeitgeber Beauftragten erfolgt im Ergebnis dadurch, dass der Arbeitgeber einem bestimmten Arbeitnehmer seines Unternehmens die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den entsendeten Mitarbeitern überträgt. Bei dem beauftragten Arbeitnehmer handelt es sich meist um den Partieführer bzw. den Bauleiter.

**Beispiel:**

Ein slowakisches Unternehmen entsendet 5 Mitarbeiter mit slowakischer bzw. ungarischer Staatsbürgerschaft nach Österreich, um Steinmetzarbeiten zu verrichten.

Einer der 5 entsendeten Mitarbeiter ist der Partieführer. Er hat gegenüber seinen 4 anderen Kollegen Weisungsrechte des Arbeitgebers, die ihm vom Chef übertragen worden sind. Dieser Partieführer ist in der Meldung gegenüber der KIAB als mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragter zu bezeichnen.

Strikt zu unterscheiden ist zwischen dem Vorliegen einer Entsendung und einer Überlassung von Arbeitskräften nach Österreich! Sollte die Zusammenarbeit zwischen dem österreichischen Auftraggeber und dem ausländischen Auftragnehmer doch als Arbeitskräfteüberlassung beurteilt werden und sollten dadurch sozialversicherungsrechtliche bzw. ausländerbeschäftigungsrechtliche Bestimmungen verletzt worden sein, drohen Sanktionen seitens der Behörde.

## **2.2. Pflicht des Arbeitgebers, Unterlagen bereit zu halten:**

Sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, sind Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der VO (EWG) Nr. 883/2004) und eine Abschrift der gegenüber der Zentralen Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen erstatteten Meldung am Arbeits- bzw. Einsatzort im Inland bereitzuhalten.

Sofern für die Beschäftigung entsandter Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung am Arbeits- bzw. Einsatzort im Inland bereitzuhalten.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits-(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits-(Einsatz)ort bereitzuhalten.

Erfolgt eine Kontrolle an einem anderen Arbeits-(Einsatz)ort, sind die Unterlagen binnen 24 Stunden dem Kontrollorgan nachweislich zu übermitteln.

## **2.3. Strafbestimmungen:**

Wer die Meldung an die Zentrale Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen nicht rechtzeitig erstattet oder die erforderlichen Unterlagen, also die Meldung an die Zentrale Koordinierungsstelle des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung bzw. allenfalls die Aufenthalts- sowie Beschäftigungsgenehmigung nicht bereit hält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis von € 500 zu € 5.000,-, im Wiederholungsfall von € 1.000,- bis € 10.000,- zu bestrafen.

Leisten Arbeitgeber ihren in Österreich beschäftigten Arbeitnehmern nicht den zustehenden Grundlohn, sind die Arbeitgeber mit Verwaltungsstrafen in Höhe von € 1.000,- bis € 10.000,- pro Arbeitnehmer (im Wiederholungsfall € 2.000,- bis € 20.000,- pro Arbeitnehmer) zu bestrafen.

Sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen erhöhen sich die Strafen auf € 2.000,- bis € 20.000,- pro Arbeitnehmer (im Wiederholungsfall € 4.000,- bis € 50.000,-).

Im Anhang finden sie alle relevanten Kontaktdaten!

Bundesinnung der Steinmetze

Mag. Bernhard Dissauer-Stanka

Referent

07.02.2013

**ANHANG:**

## **KONTROLLE ILLEGALER ARBEITNEHMERBESCHÄFTIGUNG (KIAB)**

---

### **Zentrale Koordinationsstelle**

Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk  
1030 Wien, Erdbergstraße 192-196

Tel.: 01/71117-510441 bzw. 510555

Fax: 01/51433-5910069

E-Mail: [post.zko@bmf.gv.at](mailto:post.zko@bmf.gv.at)

In jedem Finanzamt ist ein KIAB-Team eingerichtet:

### **Burgenland**

Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart (FA38)  
7001 Eisenstadt, Neusiedlerstraße 46

Tel.: 02682/603

Fax: 02682/603-5926000

7400 Oberwart, Prinz Eugen-Straße 3

Tel.: 02682/603

Fax: 02682/603-5926000

## **ARBEITSINSPEKTORATE**

---

### **Zentral-Arbeitsinspektorat**

1040 Wien, Favoritenstraße 7

Tel.: 01/71100-6414

Fax: 01/71100-2190

E-Mail: [VII@bmask.gv.at](mailto:VII@bmask.gv.at)

### **Burgenland**

Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk  
7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2  
*zuständig für das Bundesland Burgenland*

Tel.: 02682/645 06

Fax: 02682/645 06-24

E-Mail: [post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at](mailto:post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at)

## **BAUARBEITER-URLAUBS- & ABFERTIGUNGSKASSE**

---

[www.buak.at](http://www.buak.at)

### **Zentrale**

1050 Wien, Kliebergasse 1A

Direktor: Mag. Rainer GRIESSL (DW 1103)

Direktor: Mag. Bernd STOLZENBURG (DW 1104)

Tel.: 0 579 579 5000

Fax: 0 579 579 95099

E-Mail: [kundendienst@buak.at](mailto:kundendienst@buak.at)

### **Betriebsbetreuung (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Salzburg)**

1050 Wien, Kliebergasse 1A

Leitung: Christine WEISS

Tel.: 0 579 579 2100

Fax: 0 579 579 92199

E-Mail: [betriebsbetreuung@buak.at](mailto:betriebsbetreuung@buak.at)

### **Servicestelle Burgenland**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Tel.: 0 579 579 1960

## **GEBIETSKRANKENKASSE**

---

### **Burgenländische Gebietskrankenkasse**

7000 Eisenstadt, Esterhazyplatz 3

Tel.: 02682 608-0

Fax: 02682 608-1041

E-Mail: [bgkk@bgkk.at](mailto:bgkk@bgkk.at)

Internet: [www.bgkk.at](http://www.bgkk.at)

Diese Information ist ein Produkt der Bundesinnung der Steinmetze.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachvertretung Ihres Bundeslandes:

Auch wenn aus Gründen der Textautonomie zum Teil auf weibliche Formen verzichtet wurde,  
beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen  
und eine Haftung des Autors, der Bundesinnung der Steinmetze oder der Wirtschaftskammer Österreich ausgeschlossen  
ist.